



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 37/2025

11. September 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2025 vom 26. August 2025 ..... 890

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung eines Verbundvorhabens im Themenfeld demokratiefördernde Bildungsarbeit zur Vielfalt von Lebensweisen gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS) vom 27. August 2025 ..... 892

### Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zum Förderaufruf für Modellprojekte zum klimaresilienten Stadtumbau „Lebendige Orte, resilient gestaltet“ Modellprojekte zum klimaresilienten Stadtumbau gesucht! vom 26. August 2025 ..... 894

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „B 97 Fahrbahnerneuerung westlich Großgrabe einschließlich KP S 93 und Radweg“ vom 25. August 2025 ..... 896

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen der Firma TUNAP GmbH & Co. KG am Standort Lichtenau – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2293 vom 26. August 2025 ..... 898

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Monika und Klaus Kroemke Familienstiftung“ Gz.: 20-2245/804 vom 25. August 2025 ..... 900

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle zwischen den Gemeinden Großdubrau, Malschwitz und Radibor vom 6. August 2025 ..... 901

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle ..... 901

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2025

Vom 26. August 2025

### 1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) fördert gemäß Teil 2 Abschnitt B Ziffer II Nummer 3 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 26. August 2021 (SächsABl. 2021 S. 1142), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. 2023 S. 1136) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), investive Maßnahmen mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Der Freistaat Sachsen erkennt das soziale Engagement der sächsischen Tafelprojekte an, bedürftigen Menschen ergänzend zu den Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge ein zusätzliches Angebot an Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu unterbreiten. Dieses Angebot steht bedürftigen Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen offen.

Unter einem Tafelprojekt ist eine von einem Träger auf Dauer angelegte Einrichtung zur Aufbewahrung, Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und gegebenenfalls Sachspenden an Bedürftige zu verstehen. Ein Tafelprojekt kann über mehrere, regional verteilte Räumlichkeiten beziehungsweise Ausgabestellen verfügen.

Der Landesverband Tafel Sachsen e. V. trägt mit seinen zentralen logistischen Leistungen maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Betriebes der einzelnen Ausgabestellen der sächsischen Tafelprojekte bei und wird deshalb einem Tafelprojekt gleichgestellt.

Eine aufgrund dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Vorhaben bezeichnet. Der Träger eines Tafelprojektes kann mehrere Vorhaben beantragen.

### 2. Zwecksetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Aktivitäten der sächsischen Tafeln. Sie soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Zuschüsse sollen insbesondere zur Optimierung des Gesamtablaufes (zum Beispiel Logistik, Zugangs- und Raumsituation für Tafelkunden, Sicherheit, Arbeitsschutz, Energieeffizienz und Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Vorschriften) eingesetzt werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen), Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie gegebenenfalls von Fahrzeugen und anderen für den Umschlag der Waren notwendigen Transportgeräten.

Nicht gefördert werden die mit der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers verbundenen Personal- und Sachausgaben (zum Beispiel allgemeine Betriebs- und Transportkosten, Arbeitskleidung) sowie Ausgaben für Leasinggeschäfte.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, wie gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die überregional tätig sind.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist Träger wenigstens eines Tafelprojektes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen sowie der Landesverband Tafel Sachsen e. V. in seiner unmittelbaren unterstützenden Funktion für lokale Tafelprojekte.

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle

- a) in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines Tafelprojektes sowie die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern,
- b) zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt dauerhaft betreut beziehungsweise versorgt werden,
- c) alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Ausgaben- und Finanzierungsplan darzulegen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen,
- d) bei Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers beziehungsweise Vermieters/Verpächters der genutzten Räume zum geplanten Vorhaben beizufügen,
- e) eine Stellungnahme mit grundsätzlicher Bedarfsbestätigung des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde, in dem das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll, vorzulegen.

## 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

Pro Vorhaben werden maximal 30 000 EUR ausgereicht. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 EUR beträgt.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der im Zuwendungsbescheid nach Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und soziale Wohlfahrtszwecke zu nutzen.

## 8. Verfahren

### 8.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Abteilung Bildung  
Gerberstraße 5  
04105 Leipzig  
soziales@sab.sachsen.de  
www.sab.sachsen.de.

### 8.2 Antragsfristen

Anträge für das Jahr 2025 sind schriftlich bis spätestens 9. Oktober 2025 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

### 8.3 Bewertung und Auswahl der Anträge

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Bedarf und Notwendigkeit, hinsichtlich der Tafelprojekte die Anzahl betreuter Personen,
- b) Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- c) Nachhaltigkeit (Konzept, Fortführung, Nachnutzung),
- d) regionale Verteilung (Projektort) und
- e) Trägerpluralität der Antragsteller.

### 8.4 Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P zu erbringen.

Dresden, den 26. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Rüdiger Raulfs  
Amtschef

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Förderung eines Verbundvorhabens  
im Themenfeld demokratiefördernde Bildungsarbeit  
zur Vielfalt von Lebensweisen gemäß der Förderrichtlinie  
Weltoffenes Sachsen (FRL WOS)**

**Vom 27. August 2025**

Gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer III Nummer 1 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABl. S. 286), die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 848) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), ist für eine Antragstellung für Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe a der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (Projekte von besonderem demokratiepolitischen Interesse; besondere Modellvorhaben, die sich mit den Fördergegenständen der Richtlinie auseinandersetzen) eine Förderbekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit konkretisierten Bestimmungen erforderlich. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ruft mit dieser Bekanntmachung dazu auf, Anträge für ein Verbundvorhaben gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe a der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen zu stellen, welches auf demokratiefördernde Bildungsarbeit zur Vielfalt von Lebensweisen in Sachsen, insbesondere zum Abbau von Homophobie und Queerfeindlichkeit, ausgerichtet ist.

**I.  
Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert wird ein sachsenweites Verbundvorhaben mit Modellcharakter zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung praxistauglicher, niedrigschwelliger Bildungsangebote zum Abbau von Homophobie und Queerfeindlichkeit im Freistaat Sachsen. Ziel des Verbundvorhabens ist es, diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen aufgrund ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität entgegenzuwirken und dabei insbesondere auf Sachsen bezogene Erkenntnisse in der Begegnung von Queerfeindlichkeit als Brückenideologie zu rechtsextremen und demokratiefeindlichen Narrativen zu gewinnen.
2. Ein Verbundvorhaben ist ein Vorhaben, das durch mindestens zwei geeignete Träger in Kooperation durchgeführt wird, die gemeinsam eine flächendeckende, flexible Angebotsstruktur im gesamten Freistaat Sachsen, insbesondere im ländlichen Raum, sicherstellen. Die Trägergemeinschaft soll sich gegenseitig fachlich und methodisch reflektieren, weiterentwickeln und stärken. Eine Aufteilung zur Umsetzung des Projektvorhabens kann dabei nach eigenen fachlichen Schwerpunkten oder regionalen Zuständigkeiten erfolgen.
3. Das Modellvorhaben soll sich methodisch auf Maßnahmen zum Abbau von Queerfeindlichkeit mit Bezug auf den aktuellen gesellschaftlichen Kontext in Sachsen, insbesondere der zunehmenden Agitation der rechtsextremen Szene gegenüber LGBTQIA+<sup>1</sup>-Personen, konzentrieren.
4. Das Verbundvorhaben soll im Rahmen der Fördergegenstände gemäß Teil 1 Ziffer II der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen insbesondere:
  - a) Jugendliche und junge Erwachsene im schulischen und außerschulischem Kontext (Freizeit- und Jugendeinrichtungen) adressieren,
  - b) durch Wissensvermittlung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und Sensibilisierung für Diskriminierung zum Abbau von Vorurteilen beitragen und die Akzeptanz der Vielfalt von Lebensweisen fördern,
  - c) Bildungsangebote mit partizipativen und lebensweltorientierten Methoden und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen in Sachsen konzipieren, modellhaft erproben und fachlich reflektieren,
  - d) diese Bildungsangebote durch Personen beziehungsweise unter Einbindung von Personen mit eigenen Diskriminierungserfahrungen umsetzen, um eine glaubwürdige und emotionale Ansprache der Zielgruppe zu ermöglichen,
  - e) eine Konzeption für pädagogische Fachkräfte erarbeiten und auf Basis dessen handlungsleitende Materialien und praxisorientierte Empfehlungen konzipieren und in der Praxis erproben. Ziel ist es, dass die pädagogischen Fachkräfte,
    - Diskriminierung aufgrund von geschlechtlicher oder sexueller Vielfalt erkennen und den Bezug zu Narrativen der extremen Rechten herstellen können,
    - erste Schritte im Umgang mit queerfeindlichen Äußerungen oder Handlungen selbstständig vornehmen können sowie
    - zentrale Angebote und Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartner kennen, und
  - f) die im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse durch eine begleitende Evaluation auf ihre Wirksamkeit prüfen und in die Fachpraxis transferieren.

<sup>1</sup> LGBTQIA+ ist eine internationale Abkürzung, die für lesbisch, schwul, bisexuell, trans, queer, inter und asexuell steht. Das + repräsentiert Mitglieder der Community, die sich einer anderen als im Kurzwort enthaltenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zuordnen.

## II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

1. eingetragene Vereine, Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind oder
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

## III. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig ist ein Modellvorhaben, das:

- den Charakter eines kooperativen Verbundvorhabens erfüllt,
- eine sachsenweite Angebotsstruktur beinhaltet,
- das Ziel hat, diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen aufgrund ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität entgegenzuwirken,
- sich mehrheitlich an Jugendliche, junge Erwachsene und pädagogische Fachkräfte im schulischen und außerschulischem Kontext richtet,
- Maßnahmen zur Entwicklung lebensweltnaher und praxistauglicher Bildungs- beziehungsweise Handlungsansätze beinhaltet,
- Maßnahmen zur Erstellung eines Konzeptes für pädagogische Fachkräfte beinhaltet,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung handlungsleitender Materialien und praxisorientierter Empfehlungen für pädagogische Fachkräfte beinhaltet und
- Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse in die Fachöffentlichkeit beinhaltet.

## IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt im ersten Jahr maximal 630 000 Euro für das gesamte Verbundvorhaben.
2. Der mögliche Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2028.
3. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zu 95 Prozent möglich, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Eigeninteressen des Zuwendungsempfängers vorhanden sind und dem Zuwendungsempfänger die Erbringung des Eigenanteils wegen fehlender Eigenmittel nachweislich unmöglich ist (gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer II der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen).
4. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben gemäß Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

## V. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist

**bis zum 13. Oktober 2025**

über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) einzureichen. Der Zugang zum Förderportal sowie alle antragsrelevanten Unterlagen sind auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abrufbar.

2. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
  - a) Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 80 Prozent; dazu zählen insbesondere:
    - Beschreibung der Ausgangssituation konkret für den Freistaat Sachsen,
    - Beschreibung und Analyse der Zielgruppen, Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppen,
    - realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis des Gegenstands dieser Bekanntmachung und der festgestellten Bedarfslagen,
    - Formulierung projektbezogener Ziele nach den SMART-Kriterien (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) sowie geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren,
    - nachvollziehbare Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung,
    - Beschreibung von Maßnahmen zur fachlichen Begleitung der Methodenenwicklung,
    - Beschreibung der strategischen Zusammenarbeit im Verbundvorhaben und Darstellung der Aufgabenteilung,
    - Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Projektwirkungen und beabsichtigter Synergieeffekte,
    - Darstellung angemessener Maßnahmen zur Projektsteuerung und Erfolgskontrolle (Evaluation des Verbundvorhabens) sowie
    - Darstellung angemessener Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zum Transfer der Ergebnisse in die Fachöffentlichkeit.
  - b) Formale Kriterien zu 15 Prozent; dazu zählen:
    - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellers im Themenfeld,
    - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellers in der Arbeit mit den Hauptzielgruppen und
    - Darstellung vorhandener Zugänge zu den Hauptzielgruppen.
  - c) Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

Dresden, den 27. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr.in Andrea Blumtritt  
Abteilungsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zum Förderaufruf für Modellprojekte zum klimaresilienten Stadtumbau „Lebendige Orte, resilient gestaltet“ Modellprojekte zum klimaresilienten Stadtumbau gesucht

Vom 26. August 2025

Der Klimawandel ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Wetterextreme wie Hitze, Dürre und Überflutungen nehmen an Häufigkeit und Intensität zu und sind besonders in Städten zu spüren. Gleichzeitig erleben Innenstädte und Ortskerne zunehmend Bedeutungsverluste und der öffentliche Raum als Ort der sozialen Interaktion bedarf einer Stärkung.

Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) sucht daher Modellprojekte, die sich genau mit diesen beiden Herausforderungen auseinandersetzen.

- Wie kann sich die Stadt/Gemeinde gegenüber künftigen Klimaauswirkungen im urbanen Raum, wie zum Beispiel Hitze und Starkregen, besser anpassen?
- Wie kann die Aufenthaltsqualität von öffentlichen Räumen unter Beachtung baukultureller Aspekte verbessert werden?

Dabei geht es um die Realisierung von Projekten, die sich durch möglichst einfache Übertragbarkeit auszeichnen und dadurch eine hohe Breitenwirkung erzielen.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden sollen Modellprojekte, die gemäß Punkt 4.5 der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361), die durch die Richtlinie vom 15. Februar 2024 (SächsABl. S. 260) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. S. S 321) beispielhaft für weitere Projekte der städtebaulichen Entwicklung sind. Dabei können sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen, die einen klimaresilienten Stadtumbau unterstützen gefördert werden. Die Maßnahmen müssen sich entweder in innerstädtischen Bereichen, dicht bebauten Wohngebieten beziehungsweise an Orten die merklich von Überhitzungseffekten beziehungsweise stark geminderten Versickerungsfunktionen des Bodens betroffen sind, befinden. Es können auch Teilmaßnahmen einer komplexen und integrativen Gesamtmaßnahme gefördert werden. Maßnahmen, die im Einklang mit den Zielen der jeweiligen lokalen integrierten Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklungsprozesse vorbereitet und durchgeführt werden, werden vorrangig gefördert.

Die Modellprojekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie neue (konzeptionelle) Wege und Möglichkeiten erschließen und über den Stand der Technik beziehungsweise etablierte Baupraktiken hinausgehen. Dabei sollten die Modellprojekte folgende Zielstellungen verfolgen:

- Maßnahmen zur klimaangepassten Freiraumgestaltung im öffentlichen Raum
  - Maßnahmen zur Reduzierung von Hitzeinseln im öffentlichen Raum (auch Schulhöfe), zum Beispiel durch hitzemindernde beziehungsweise versickerungsfähige Materialien
  - Maßnahmen für klimaresiliente Begegnungsräume im öffentlichen Raum, die den Kriterien des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB) entsprechen
  - Schaffung multifunktionaler Grün- und Freiflächen die gleichzeitig als Frischluftschneise, Wasserspeicher und Erholungsraum dienen können
  - Erprobung von Baumpflanzungen mit hoher Klimawiderstandsfähigkeit oder anderen Verschattungselementen (zum Beispiel Rankhilfen, wenn keine Bäume aufgrund technischer Leitungen im Untergrund gepflanzt werden können)
  - Pilotprojekte zur Verkehrsberuhigung in besonders hitzebelasteten Quartieren
  - Projekte zur Optimierung des Erhalts und der Pflege von Grün- und Freiflächen
  - Wassersensible Stadtentwicklung
  - Regenwassermanagement (zum Beispiel Schwammstadtmaßnahmen)
  - Wassersparende Bewässerungssysteme
  - Pilotprojekte für offene Wasserläufe, Teiche und Gewässerrenaturierungen im urbanen Bereich
  - Förderung von Regenwassernutzung und Grauwasser-Recycling-Systemen
- Beteiligung, Wettbewerbe und Governance
  - Förderung innovativer Teilnehmungsformate für Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere im Kontext von integrierten Stadtentwicklungsprozessen
  - Förderung von Wettbewerben für Klimaquartiere
  - Entwicklung und Erprobung von Klimaanpassungs-Coachings für Kommunen
- begleitendes Monitoring und Forschung
  - Entwicklung von Monitoringsystemen für urbane Klimaanpassungsindikatoren
  - Datenerhebungen zu Hitze-Hotspots, Starkregengefahren oder vulnerablen Bevölkerungsgruppen
  - Frühwarnsysteme für Extremwetterereignisse wie Starkregen oder Hitze

Hinweis: Da es sich um Modellprojekte handelt, ist die Aufzählung nicht abschließend. Die Vorhaben können, müssen aber nicht mehrere Zielsetzungen verfolgen.

Die Maßnahmen sollten bereits über eine adäquate Planungsreife und klare Realisierungsperspektive verfügen. Die Maßnahme kann im Jahr 2026 beginnen und soll möglichst bis Ende 2028 abgeschlossen sein.

Anders als bei der üblichen Städtebauförderung können gemäß Punkt 4.5 der FRL Städtebauliche Erneuerung auch Maßnahmen außerhalb von Städtebaufördergebieten gefördert werden.

#### **Wer kann eine Förderung erhalten?**

Antragsberechtigt sind wie in der Städtebauförderung alle sächsischen Städte und Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern.

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die maximale Förderquote beträgt 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Mindestförderbetrag beträgt 30 000 Euro und die maximale Förderhöhe beläuft sich auf 250 000 Euro. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln kann erfolgen, sofern diese klar voneinander abgrenzbar sind (Vermeidung von Doppelförderung).

Es können pro Stadt/Gemeinde auch mehrere Projekte beantragt werden. Die Förderung ist jedoch auf ein Modellprojekt pro Stadt/Gemeinde begrenzt. In Abhängigkeit der Anzahl und Qualität der Einreichungen sollen vier bis fünf Modellprojekte zur Förderung ausgewählt werden.

#### **Wie läuft das Förderverfahren ab?**

Das Förderverfahren ist zweistufig aufgebaut.

1. Zunächst sind Projektskizzen über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank (SAB) bis zum 16. Januar

2026 einzureichen. Die Projektskizzen müssen eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zum Beitrag zur Attraktivierung des städtebaulichen Umfeldes und zur Klimaanpassung sowie ein groben Maßnahmenplan und eine Finanzierungsübersicht enthalten. Entsprechende Formulare werden mit der Freischaltung im SAB-Förderportal [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) voraussichtlich Mitte November 2025 zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der Projektskizzen erfolgt eine formale Bewertung durch die SAB und eine fachliche Bewertung zur Förderfähigkeit der Projekte durch das SMIL. Im Anschluss werden die Projekte zur Förderung durch einen Fachkreis ausgewählt. Die Bewertung erfolgt dabei anhand nachfolgender und nicht-gewichteter Kriterien:

- Relevanz der Lösung:  
Die Relevanz der Lösung umfasst den Grad des Problembewusstseins, das Vermögen zum Wissenstransfer, den Anreizeffekt des Projekts sowie die potenzielle Verwertbarkeit der Ergebnisse.
- Beitrag zur Klimaanpassung:  
Der Beitrag zur Klimaanpassung umfasst das Potenzial zur Anpassung beziehungsweise besseren Widerstandsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels sowie dem Potenzial zur Verbesserung des Stadtklimas.
- Beitrag zur Attraktivierung des städtebaulichen Umfeldes:  
Der städtebauliche Beitrag zur Verbesserung der Aufenthalts- sowie Wohn- und Lebensqualität.
- Innovationscharakter:  
Der Innovationscharakter umfasst die Originalität, Flexibilität und Übertragbarkeit der aufgezeigten Lösung.

2. Nach Auswahl der geeigneten Modellprojekte werden die entsprechenden Kommunen hierüber voraussichtlich im März 2026 informiert. Diese haben dann die Möglichkeit, über das SAB-Förderportal einen Antrag auf Förderung des Modellprojekts zu stellen.

Dresden, den 26. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Annette Rothenberger-Temme  
Abteilungsleiterin

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**  
**für das Bauvorhaben „B 97 Fahrbahnerneuerung westlich**  
**Großgrabe einschließlich KP S 93 und Radweg“**  
**Vom 25. August 2025**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. Juni 2025 (Gz.: 32-0522/1530/16) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409.) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit

**vom 15. September 2025 bis 29. September 2025**

**in der Stadtverwaltung Bernsdorf, Bauamt, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf während der Dienstzeiten**

Montag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr–12:00 Uhr

sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 035723 23826.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Bernsdorf unter <https://www.bernsdorf.de/aktuelles.html> sowie dem Beteiligungspor-

tal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraums unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/>;

**in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bauamt, Bahnhofstraße 15, 01477 während der Dienstzeiten**

Montag 9:00 Uhr–12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr–12:00 Uhr

**In der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Str. 4, 01936 Schwepnitz, Zimmer 1 (Bauamt) während der Dienstzeiten**

Montag 9:00 Uhr–12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 Uhr–12:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr–12:00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10 in 01920 Oßling während der Dienstzeiten**

Montag 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Dienstag 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–18:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr–12:00 Uhr und  
13:00 Uhr–14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben,

bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

Der festgestellte Plan zu dem Vorhaben „B 97 Fahrbahnerneuerung westlich Großgrabe einschließlich KP S 93 und Radweg“ umfasst die Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße B 97 westlich Großgrabe einschließlich Knotenausbau S 93 und Anbau Radweg. Das Vorhaben beginnt auf der B 97 nordöstlich von Schwepnitz circa 100 Meter vor der Kreuzung mit der S 93. Die Fahrbahn verläuft geradlinig bis in die Ortslage Großgrabe, wo der Bauabschnitt nach der Grenze der Ortsdurchfahrt endet. Es schließt sich noch eine circa 33 Meter lange Überleitung des Radverkehrs vom straßenbegleitenden Radweg außerorts auf die Fahrbahn innerorts an.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine An-

gaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Änderungsplanfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Chemnitz, den 25. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von  
Gefahrstoffen der Firma TUNAP GmbH & Co. KG  
am Standort Lichtenau  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2293**

**Vom 26. August 2025**

Die Firma TUNAP GmbH & Co. KG, Bürgermeister-Seidl-Straße 2 in 82515 Wolfratshausen, beantragt mit Datum vom 5. Juni 2025 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort Lichtenau im Landkreis Mittelsachsen, Gemarkung Oberlichtenau, Flurstücke 263/18, 263/21 und 263/23. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist in Verbindung mit den Nummern 9.1.1.1 und 9.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagers zur Lagerung von ungefährlichen Stoffen und Gefahrstoffen in transportrechtlich zugelassenen Behältern, unter anderem entzündbare Flüssigkeiten und Druckgaspackungen (Aerosole), sowie der damit verbundenen Erhöhung der zulässigen Lagermengen auf einer sich in Richtung Norden anschließenden Flächen-erweiterung zum bisherigen Betriebsgelände. Mit dem Vorhaben sollen die maximal zulässigen Lagermengen an Aerosolen auf 3.300 Tonnen und an entzündbaren Flüssigkeiten auf 700 Tonnen erhöht werden.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Lageranlage soll im März 2027 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung der Umzäunung des erweiterten Betriebsgeländes,
- Baustelleneinrichtung und alle notwendigen Bodenausgleiche und Baugruben für die Gebäude,
- Verlegung der notwendigen unterirdischen Rohrleitungen und Medienanschlüsse,
- Bau von internen Parkplätzen und Straßen,
- Errichtung des Rohbaus des Gebäudekomplexes.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**22. September 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025**

von jedermann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu dieser Bekanntmachung, unter dem Link:

[www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/)

weiterführend unter „Umweltschutz/Immissionsschutz“ und dann auf der rechten Seite unter „Landkreis Mittelsachsen – Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen der Firma TUNAP GmbH & Co. KG am Standort Lichtenau ...“ eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen auf Verlangen (E-Mail: [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) oder Telefon: 0371 5320 unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen [Gz.]), auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**22. September 2025 bis einschließlich 4. November 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht

erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist hierfür innerhalb einer Frist bis zum 2. Dezember 2025 eine Onlinekonsultation vorgesehen. Die anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen werden in einer Cloud der Landesdirektion Sachsen eingestellt. Dabei ist zu beachten, dass lediglich den Behördenvertretern, dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen eingelegt haben, Leserechte eingeräumt werden. Eine Absage des Erörterungstermins erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 26. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Monika und Klaus Kroemke Familienstiftung“**

**Gz.: 20-2245/804**

**Vom 25. August 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 20. August 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 7. August 2025 errichtete „Monika und Klaus Kroemke Familienstiftung“ mit Sitz in Radeburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

- Zweck der Stiftung ist
- die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes,
  - die finanzielle Unterstützung der Stifter sowie
  - die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder sowie die Kinder verstorbener Kinder (Begünstigte).

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 25. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Martin Rossmannith  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle zwischen den Gemeinden Großdubrau, Malschwitz und Radibor

Vom 6. August 2025

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Großdubrau, Malschwitz und Radibor hat mit Bescheid vom 6. August 2025 (Az.: 15.2-030.019:24-Grd-Mal-Radi) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die zwischen den Gemeinden Großdubrau, Malschwitz und Radibor abgeschlossene Zweckvereinbarung vom

16. Dezember 2024 über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 6. August 2025

Landratsamt Bautzen  
Udo Witschas  
Landrat

### Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle

Zwischen der Gemeinde Großdubrau  
vertreten durch den Bürgermeister Hardy Glausch

und der Gemeinde Malschwitz  
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Seidel

und der Gemeinde Radibor  
vertreten durch die Bürgermeisterin Madeleine Rentsch

wird gemäß § 71 SächsKomZG folgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Insbesondere bei weiträumigen und länger andauernden Großschadenerscheinungen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz nötig. Diese müssen zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Sie bedienen sich zur Erfüllung der operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen eines entsprechenden Führungssystems.

Die Einsatzleitung hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr obliegt die Leitung der ihr unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Ihr Sitz ist die Befehlsstelle. Eine Befehlsstelle kann ortsfest oder beweglich eingerichtet werden, wobei einer ortsfesten Befehlsstelle der Vorrang zu geben ist. Dies empfiehlt sich vor allem für größere Einsatzleitungen und bei absehbar längerer Einsatzdauer. Die Befehlsstellen müssen u. a. über geeignete Führungsmittel zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung, insbesondere über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte, verfügen.

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks im Freistaat Sachsen wird allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein digitales Bündelfunksystem (Digitalfunknetz) zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem „Fachkonzept über ortsfeste Landfunkstellen im Brandschutz,- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbereich“ der Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen, einer Einrichtung des Freistaates Sachsen, war die Einrichtung ortsfester Landfunkstellen in Großdubrau geboten.

Eine Ortsfeste Landfunkstelle ist ein Führungs- und Informationsmittel als Teil des Führungssystems. Ortsfeste Funkanlagen sind in der Regel Fahrzeugfunkanlagen, die für die ortsfeste Verwendung als einbaufähiges Sprechfunkgerät mit abgesetzten Bedieneinheiten versehen sind. Diese Funkgeräte sollen neben den Leistungsmerkmalen für Fahrzeugfunkgeräte zusätzliche Anforderungen z. B. Display, Bedienelemente, Installationsmöglichkeiten erfüllen.

Die Bestimmung der Standorte der ortsfesten Landfunkstellen erfolgte zwischen dem Landkreis Bautzen und seinen Gemeinden in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 6 SächsBRKG. Diese Zweckvereinbarung regelt zwischen den oben genannten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle in Großdubrau.

### § 1 Errichtung und Betrieb

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle mit Sitz in 02694 Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 43 im Feuerwehrgerätehaus Großdubrau.

(2) Die Planung, Errichtung und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle erfolgte 2017 im Namen und in Verantwortung der Gemeinde Großdubrau.

(3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der ortsfesten Befehlsstelle umfasst in der Regel die Territorien der Vertragsparteien.

(4) Die Nutzung der ortsfesten Befehlsstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange. Die Vertragsparteien sind gleichermaßen zur Nutzung berechtigt. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Großdubrau.

(5) Die ortsfeste Befehlsstelle dient bei weiträumigen Schadenereignissen, länger andauernden Einsätzen und Einsätzen mit umfangreicher Führungsorganisation o. ä. als besondere Führungseinrichtung.

(6) Über die Inbetriebnahme der ortsfesten Befehlsstelle entscheiden die Bürgermeister der Vertragspartner jeweils einzeln. Sie können diese Befugnisse an den Gemeindevorstand oder dem Einsatzleiter übertragen.

(7) Die Vertragsparteien bilden eine Führungsorganisation, die den ordnungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Befehlsstelle sicherstellt.

### § 2 Einsatzleitung

(1) Bei Ereignissen im Sinne von § 1 Abs. 5 obliegt der Einsatzleitung im örtlichen Zuständigkeitsbereich nach § 1 Abs. 3 die Verantwortung für die Einsatzdurchführung, die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen.

(2) Die Einsatzleitung obliegt für die Zeit des jeweiligen Einsatzes der Gemeinde, in deren Territorium das Gefahren- oder Schadensszenario besteht bzw. deren Territorium hiervon am stärksten betroffen ist. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn das Einvernehmen der Vertragsparteien, vertreten durch die Bürgermeister, besteht. § 49 Abs. 2 und 3 sowie § 49 a SächsBRKG sowie bleiben unberührt.

### § 3 Kosten

(1) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Befehlsstelle abzüglich erhaltener Zuschüsse Dritter zu gleichen Teilen. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von einem Monat nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

(2) Der Gemeinde Großdubrau obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Befehlsstelle.

(3) Für die Abgeltung sämtlicher Betriebs- und Sachkosten und einschließlich Inventarversicherung zahlen die Gemeinden Malschwitz und Radibor an die Gemeinde Großdubrau zum 30.09. eines jeden Jahres eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Kostenpauschale.

(4) Die für die Ausstattung der Landfunkstelle anfallenden nachgewiesenen Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. ä. abzüglich erhaltener Zuschüsse und Kostenbeteiligungen Dritter tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung der entstandenen Kosten gegenüber den Vertragsparteien erfolgt spätestens 6 Monate nach Eingang aller Rechnungen und Zuschüsse. Die Erstattung ist innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung zur Zahlung fällig. Beschaffungen bedürfen vor Beginn des formellen Vergabeverfahrens der Zustimmung aller Gemeinden.

(5) Einsatzkosten sind, sofern der Einsatz gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich ist, in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten von der Vertragspartei zu tragen, der Hilfe geleistet wurde. Wurde mehreren Vertragsparteien Hilfe geleistet, tragen sie diese Kosten zu gleichen Teilen. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von 14 Tagen nach deren Geltendmachung zu erfolgen. Abschlagsrechnungen sind zulässig. Sind alle Vertragsparteien vom Gefahren- oder Schadensszenario betroffen, kann im gegenseitigen Einvernehmen auf eine Kostenerstattung verzichtet werden.

### § 4 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, tragen die Vertragsparteien nach § 3 Abs. 4 zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, tragen die Vertragsparteien die Schäden zu gleichen Teilen.

### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6  
**Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Großdubrau, den 16.12.2024

Glausch  
Bürgermeister  
Gemeinde Großdubrau

Seidel  
Bürgermeister  
Gemeinde Malschwitz

Rentsch  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Radibor

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

4. September 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 